

**Zeitschrift:** Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge  
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und  
Sozialversicherungswesens

**Herausgeber:** Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

**Band:** 10 (1912-1913)

**Heft:** 10

### **Buchbesprechung:** Literatur

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 29.12.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

den. Es muß aus diesen Gründen, gestützt auf die jetzige Altenlage und insbesondere auf das Gutachten des Oberexperten, der *N e f u r s b e g r ü n d e t* erklärt und die Verfügung der Anstaltsversorgung aufgehoben werden.

Mit Rücksicht auf die auch vom Oberexperten zugegebene Möglichkeit einer Verschlimmerung wurde indessen das Verbleiben des Knaben bei den Eltern und in den öffentlichen Schulen an Vorbehalt geknüpft; einmal soll der Knabe unter Beobachtung der vom Arzte vorgeschriebenen Vorsichtsmaßregeln die Spezialklasse der betreffenden Gemeindeschule besuchen; sodann soll er vorsorglich neben dem allgemeinen Schulunterricht die Blindenschrift erlernen, und endlich soll der Bormundschaftsbehörde von den Schulbehörden berichtet werden, sobald sich im Unterricht Schwierigkeiten ergeben oder eine Verschlimmerung der Sehkraft sich geltend macht.

— *A r m e n a s y l a n g e l e g e n h e i t*. Das Armenfürsorgegesetz vom 17. November 1912 hatte die Frage offen gelassen, ob das Armenasyl (event. die Asyle) vom Staate oder unter seiner finanziellen Mitwirkung von den Bürgergemeinden zu errichten und zu leiten sei. Am 3. Mai hatte nun eine Delegiertenversammlung der letztern einstimmig beschlossen, an ihrem seit 14 Jahren ventilierten Projekt festzuhalten und den Kantonsrat in einer Eingabe zu ersuchen, er möchte dieses Projekt — Bau des Asyls durch eine nach Art. 678 ff. des Obligationenrechtes organisierte Genossenschaft von Bürgergemeinden — gutheißen. Dies ist am 14. Mai geschehen, und seither hat die mit der weitern Förderung der Angelegenheit betraute bisherige Asylkommission eine Subkommission von 7 Mitgliedern eingesetzt, welche in den nächsten Tagen eine Konkurrenzaukschreibung zur Erlangung von Liegenschaftsofferten erlassen wird. Inzwischen arbeitet die Asylkommission auch einen Statutentwurf aus, auf Grund dessen dann die definitive Konstituierung der Genossenschaft erfolgen wird.

— *D e r K a n t o n a l v e r b a n d d e r A r m e n e r z i e h u n g s v e r e i n e* hat am 9. Juni in Balsthal die erste diesjährige Delegiertenversammlung abgehalten. Aus dem Berichte pro 1912 ging hervor, daß sich die Mitgliederzahl von 4287 auf 4427 vermehrt hat und die Gesamtzahl der Pfleglinge um 32, so daß sie am Ende des Jahres 1912 628 betrug gegen 604 im Vorjahr. Die Einnahmen sind von 78,247 Fr. auf 80,811 Fr., die Ausgaben von 65,889 Fr. auf 73,415 Fr. gestiegen. Nach Anhörung eines orientierenden Referates des Herrn Lehrer H. Probst in Solothurn beschloß die Versammlung, die Initiative zur Gründung einer kantonalen Knabenwaisenanstalt zu ergreifen und zur Förderung der Angelegenheit eine Kommission einzusetzen; bis zum 15. Juli soll jede Sektion einen Vertreter bestimmen, und das Département des Armenwesens soll eingeladen werden, einen Vertreter des Staates zu bezeichnen.

St.

### Literatur.

**L'Assistance par l'Eglise.** Rapport présenté à l'Assemblée générale des Conseils de l'Eglise nationale protestante de Genève le 1<sup>er</sup> Décembre 1912 par Edmond Boissier. Bureau du Consitoire, 1 Taconnerie, Genève. 15 p.

Der sehr lesenswerte Vortrag bezieht sich lediglich auf die Verhältnisse Genfs. Die Frage, ob die Kirche nach ihrer Trennung vom Staate und angesichts der vielen neutralen staatlichen und privaten Hilfsinstitutionen, auch noch die Pflicht zur Unterstützung habe, wird entschieden bejaht. Sie soll sich aber auf die protestantischen Armen beschränken und — sehr richtig! — bei Unterstützung von Ausländern die vom wohlverstandenen nationalen Interesse gebotene Klugheit walten lassen. Die umliegenden christlichen Nationen dürfen nicht durch die Wohltätigkeit der Genfer Kirche ihrer Pflichten gegen ihre in Genf wohnenden Angehörigen ganz oder teilweise entbunden werden. Was die Organisation der kirchlichen Armenpflege Genfs anlangt, so postuliert der Ver-

fasser, das Laienelement mehr heranzuziehen und die Pfarrer von der Ausübung der Armenpflege zu entlasten, damit sie mehr ihrer eigentlichen Aufgabe leben können und nicht mehr „directeurs de bureau de bienfaisance“ sind. — Mit den Vorschlägen des Verfassers und den in der Diskussion gefallenen Anregungen beschäftigt sich nun eine Spezialkommission.

W.

**Wie man in der Schweiz ein Testament macht.** Darstellung in Fragen und Antworten mit zahlreichen Beispielen und Mustern, dem betreffenden Gesetzesstext und alphabeticem Sachregister. Orell Füssli's praktische Rechtskunde. 4. Band. 162 Seiten, klein 8°-Format, geb. in Lwd. 2 Fr. Zürich 1913. Verlag: Art. Institut Orell Füssli.

Viele von uns kommen in den Fall, eine letzte Willensverordnung zu treffen, d. h. ein Testament zu machen. Ein solches ist aber nur gültig, wenn bei der Aufsetzung des selben alle in Betracht fallenden Gesetzesvorschriften eingehalten worden sind. Wie ein Testament zu machen ist, damit es nicht angefochten werden kann, wird uns im vorliegenden Buch von kompetenter Seite gezeigt, und zwar in der bequemen Form von Fragen und Antworten. Damit wir nicht fehl gehen können, geben uns die Verfasser noch eine Anzahl Muster von Testamenten an die Hand. So ist uns die Aufstellung eines Testamente wahrscheinlich leicht gemacht.

**Das Grundbuch nach Schweizer Recht.** Darstellung in Fragen und Antworten von Dr. jur. P. Leyh, Privatdozent an der Universität Freiburg (Schweiz). Orell Füssli's praktische Rechtskunde. — 5. Band. 142 Seiten, klein 8°-Format, gebdn. in Leinwand 2 Fr. Zürich 1913. Verlag: Art. Institut Orell Füssli.

Die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches über das Grundbuch sind wohl diejenigen, welche seit der Einführung des Gesetzes am meisten besprochen worden sind. Welcher Grundeigentümer hat sich nicht schon folgende Fragen gestellt: Was muß und was kann man in das Grundbuch eintragen? Wie verhält es sich mit den vor Inkrafttreten des Zivilgesetzbuches entstandenen, aber noch nicht eingetragenen Rechten? Welchen Regeln ist die Einschreibung der Gründienstbarkeiten unterworfen? Welche Durchleitungsrechte bedürfen der Eintragung? Den Grundbuchverwaltern vollends bringt die neue Ordnung des Grundbuchwesens viel Schwierigkeiten. Es werden ihnen z. B. folgende Fragen, die sich nicht ohne weiteres lösen lassen, auftauchen: Welches sind die zur Gültigkeit des Eintrags unerlässlichen Erfordernisse? Von wem hat die Eintragsanmeldung auszugehen? Auf welche Weise hat der Grundbuchverwalter zum Eintrag vorzugehen? Wie soll man verfahren, wenn das Grundbuch Irrtümer enthält?

Das vorliegende Buch gibt auf die eben erwähnten und noch viele andere Fragen eine erschöpfende, genaue und leicht verständliche Antwort.

Vom Chef des eidgenössischen Grundbuchamtes, dem das Buch unterbreitet worden war, erhielt der Verfasser folgendes Urteil: „Sie haben die Leitsätze des Grundbuchrechts in eine leicht verständliche, klare Form gekleidet. Ich bin überzeugt, daß Sie damit dem großen Kreise von Personen, die mit dem Grundbuch zu tun haben, oder sich dafür interessieren, eine Freude bereiten und einen bedeutenden Dienst leisten werden.“ Zu beziehen durch alle Buchhandlungen oder direkt durch den Verlag Orell Füssli in Zürich.

### Offene Stelle.

Einfaches, treues  
Mädchen

findet bei familiärer Behandlung bleibende  
Stelle zur Mithilfe in den Haushäfen  
und in der Wirtschaft. (Wenn auch noch nie  
gedient) Eintritt nach Vereinbarung. Frau  
A. Gsell-Dohler, z. Krone, Bühlschlacht,  
Thurgau. 392

### Bäckerlehrling gesucht.

Ein rechtschaffener Jüngling könnte  
unter sehr günstigen Bedingungen die Groß-  
und Kleinbäckerei gründlich erlernen.  
Adresse Joh. Fankhauser, Bäckerei,  
891 Laufen.

**Die Kapitalanlage**  
von Dr. A. Meyer  
Preis Fr. 2.80.  
Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Art. Institut Orell Füssli

Abteilung Verlag in Zürich.

Bei uns erschien:  
**Europäische Wanderbilder**  
Nr. 289—293.

**Der Zürichsee**  
von H. Binder.

173 Seiten mit 30 Illustrationen

Preis Fr. 2.50.  
Hübsch gebunden Fr. 3.50.  
Zu beziehen durch alle  
Buchhandlungen.

Art. Institut Orell Füssli,  
Verlag, Zürich.

Soeben erschien:

**Von der  
Beurteilung der Schüler  
durch die Lehrer.**

**Rede**  
gehalten an einem Elternabend  
von  
Prof. Dr. Jakob Böhmi,  
Rektor d. Gymnasiums in Zürich.  
26 Seiten 8°. Preis 60 Eis.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.